

Veröffentlicht am: 02.04.2024

In Kraft ab: 03.04.2024

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar vom 11.11.2013, in der Fassung der 3. Änderung vom 18.08.2022, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.03.2024 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün und blau gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Nutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen Wismar GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Ausgenommen ist auch die durch die Werft genutzte Fläche, die im Hafenplan orange gekennzeichnet ist.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafensfläche im Bereich Westhafen; diese ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Nutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tageslieger
2. Dauerlieger als private Nutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.
5. Sonstige

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht mit der Zuweisung des Liegeplatzes und bestimmt sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Nutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag geschlossen.

§ 2

Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 Abs. 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren und im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch. Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten. Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Liegeplatzzuweisung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Hafentgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge über Alles in Metern des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Nutzer, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet. Für Katamarane und Trimarane wird ein Zuschlag mit dem Faktor 1,5 gemäß Anlage 2 erhoben.
- (3) Die Hafentgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Tarifen nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Für die gemäß ISPS-Code zertifizierten und in ein Seefahrtsregister eingetragenen Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen, bemisst sich das Hafentgelt nach der Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Nutzung bzw. des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig. Mit der Liegeplatzzuweisung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung wird die Zahlung in Höhe des für die vorgesehene Nutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt. Entgelte der Tageslieger können auch vor Ort im Stadthafen berechnet und angenommen werden.
- (7) Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mahn- und Vollstreckungskosten werden, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen, erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.

Entgeltsschuldner ist, wer die in der Anlage 2 der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeuges Entgeltsschuldner. Mehrere Entgeltsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Mitteilungspflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Entgeltsschuldner. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Entgeltsschuldner haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben verbindlich geschätzt. Tageslieger haben das Hafentgelt unverzüglich nach ihrer Ankunft unter Nutzung der vom Hafenamts vorgehaltenen Bezahlungsmöglichkeiten (z. B. Hafenmeisterbüro) an die Hansestadt Wismar zu entrichten. Bei Verlängerung des Liegezeitraumes ist das Entgelt eigenständig vom Nutzer nachzuentrichten.
- (3) Entgeltsschuldner, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z. B. ihrer Mitteilungspflicht oder der Begleichung des Entgeltes nicht nachkommen, haben für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches eine Aufwandspauschale von 40,00 €/Netto zu entrichten.

§ 5

Entgeltbefreiung oder –ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,

2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
6. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.
7. Anerkannte, durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr zugelassene Traditionsschiffe, die ihren durch Eintragung in das Schiffsregister nachgewiesenen Heimathafen in der Hansestadt Wismar haben, sind auf Antrag von der Zahlung des Hafentgeltes befreit. Für alle weiteren anerkannten Traditionsschiffe sowie nach der Schiffssicherheitsverordnung als historisch einzustufenden Schiffe kann sich auf Antrag die Zahlung des Hafentgeltes um 50 von Hundert ermäßigen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise z.B. Zertifikate, Schiffsmessbrief, Fotos, Nutzungszweck, technische oder Konstruktionsunterlagen beizufügen.
8. Von dem Hafentgelt können Wasserfahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von zwei Tagen befreit werden.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

- (2) Im Fall der Nutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen kann auf Antrag des Entgeltschuldners die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Hafentgelt erheben, sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse, also im besonderen Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit, liegt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Nutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Nutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Nutzung zu verlangen.
- (2) Die Nutzung eines Liegeplatzes wird von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht.

- (3) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 29.03.2021 außer Kraft.

Wismar, 02.04.2024

Dienstsiegel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

1. Hafentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge (Länge über Alles in Metern) bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Für Katamarane/ Trimarane mit Zuschlagsfaktor 1,5 auf das Hafentgelt:

| Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge, Länge über Alles (LüA) in m | Hafentgelt/Tag, bis 7 Tage (incl. MwSt.) | Reduzierter Preis ab 08. Tag bis 21. Tag fortlaufender Nutzung, bei Bezahlung im Voraus (incl. MwSt.) |
|--|---|---|
| bis 7,99 m | 19,00 € | 15,00 € |
| 8,00 m bis 9,99 m | 24,00 € | 20,00 € |
| 10,00 m bis 11,99 m | 29,00 € | 25,00 € |
| 12,00 m bis 14,99 m | 37,00 € | 33,00 € |
| 15,00 m bis 19,99 m | 45,00 € | 41,00 € |
| 20,00 m bis 29,99 m | 61,00 € | 57,00 € |
| 30,00 m bis 39,99 m | 72,00 € | 68,00 € |
| ab 40,00 m | 92,00 €, zzgl. 20,00 €/ jede weitere 10 m Wasserfahrzeuglänge | 88,00 €, zzgl. 20,00 €/ jede weitere 10 m Wasserfahrzeuglänge |

Im Hafentgelt für Tageslieger bis 19,99 m LüA ist der Strom- und Wasserverbrauch sowie Abfallentsorgung in haushaltsüblichen Mengen enthalten. Ab einer Schiffslänge von 20,00 m LüA ist der Stromverbrauch durch den Nutzer zu erfassen und dem Hafenamt zwecks Abrechnung mitzuteilen.

2. Hafentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer (Dauerlieger und Sonstige), das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung. Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

| Wasserfahrzeuge nach Grundfläche | |
|--|---|
| privat genutzte Wasserfahrzeuge mit Liegeplatzzuweisung | Mindestliegeplatznutzung Dauerlieger (DL) 7 fortlaufende Monate je Kalenderjahr |
| Berechnung bis 9,99 m ² | 60,00 € je Monat |
| 10,00 m ² bis 35,99 m ² | 165,00 € je Monat |
| 36,00 m ² bis 69,99 m ² | 320,00 € je Monat |
| ab 70 m ² | 4,60€ je m ² Grundfläche je Monat |
| Sonstige Wasserfahrzeuge | je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit |
| allg. Gewerbeschiffe | 4,30 € |
| Vereinsschiffe, Traditionsschiffe, (die nicht gem. § 5 der Entgeltordnung von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind), historische Schiffe | 3,50 € |
| Dienstboote (z.B. WSPI, Fischereiaufsicht etc.) | 2,80 € |
| | je Quadratmeter Grundfläche monatlich |
| Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag (im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe) | 7,70 € |
| | pauschal je Kalenderjahr |
| Fischereifahrzeuge | |
| Länge bis 5,99 m | 300,00 € |
| 6,00 m bis 11,99 m | 340,00 € |
| ab 12,00 m | 370,00 € |
| | je m ² Grundfläche je Tag |
| Arbeitsplattformen für Hafenaumaßnahmen/ Instandsetzung | 0,20 € |

Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.

Dauerlieger (privat genutzte Wasserfahrzeuge), die ihren Liegeplatz über den zugewiesenen Zeitraum hinaus belegen, oder den zugewiesenen Liegeplatz eigenständig wechseln, werden als Tageslieger abgerechnet.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Tageslieger ab einer Schiffslänge von 20,00 m (LüA) und Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser und Energie

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Je Abrechnung erfolgt eine Mindestberechnung bei Frischwasser in Höhe von 1,0 m³

Die Miete für ein ausgeliehenes Standrohr zur Wasserentnahme beträgt ab 8 Tagen bis max. 30 Tage durchgehender Mietzeit 30,00 € brutto.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz – und im Internet unter www.wismar.de bzw. „<https://hafen.wismar.de/>“ bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (S03) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind vorher beim Hafenamts anzuzeigen. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 15,00 € brutto pro Pumpvorgang zu zahlen.

Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt gesondert.

II.

Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

| | |
|---|--------|
| je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ): | |
| Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf | 0,25 € |
| alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast | |
| - bis 1.500 BRZ | 0,16 € |
| - ab 1.501 BRZ | 0,22 € |

Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf werden mit 50% des fälligen Hafentgeltes berechnet.

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je angefangene 24 h 2.100,00 € (pauschal).

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Nutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

| | |
|---|----------|
| je Hafenanlauf pauschal | |
| für alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast | 500,00 € |
| für Passagier- /Kreuzfahrtschiffe für jeden eingehenden und jeden ausgehenden Passagier | 1,94 € |

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigen-bedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist zusätzlich zum Hafentgelt ein Liegeentgelt zu zahlen:

| | |
|--|--------|
| je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ) | |
| für Wasserfahrzeuge, die länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen | 0,10 € |

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Lieferpreis Trinkwasser

Grundlage für den Lieferpreis sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar von 1,39 €/m³ Wasser, zuzüglich einer Pauschale von 3,01 €/m³ für Wartungs- und Instandhaltungskosten, Kosten für den Verbundwasserzähler und Kosten für Trinkwasserproben.

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität

gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe BRZ \geq 20.000 1,7
< 20.000 1,2

(2) Alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast

BRZ \geq 20.000 1,3

< 20.000 1,0

- d) Das Entgelt beinhaltet die Gestellung eines Abfallbehälters für die Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen.
- e) Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die gesamte Freimenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) und Abfälle gem. Marpol IV max. 2 m³ je Schiff/ je Anlauf. Einzige Ausnahme ist die Abgabe von Grauwasser, hier beträgt die Freimenge 20 m³ je Anlauf. Weitere Abgabemengen sind kostenpflichtig und durch den Entgeltschuldner zu tragen.
- f) Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Schiff je Hafenanlauf nachfolgend aufgeführte Entgelte (EURO) erhoben:

| Einleitmenge je Hafenanlauf und je Liegetag | Entgelte |
|---|----------------------|
| bis max. 20m ³ /je Anlauf | 0,00€/m ³ |
| 21 bis max. 300m ³ | 6,00€/m ³ |

Die Grauwasserentsorgung ist über das Formular „Meldung über die Entsorgung von Grauwasser in Wismar“ anzumelden. Die darin enthaltenen Grenzwerte sind einzuhalten und werden bei der Grauwasserannahme vor Ort für jedes Wasserfahrzeug überwacht. Bei Nichteinhaltung dieser Grenzwerte haftet der Hafennutzer für sämtliche Schäden und stellt die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter frei.

- g) Nachstehende Positionen werden durch den Hafenbetreiber als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt:
- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten,
 - Zeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätung entstanden sind,
 - Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht.
- h) Für die Gewährleistung der Schiffsabfallentsorgung werden für Schiffe, die länger im Hafen liegen, nach jeweils 5 Tagen erneut 0,007 €/BRZ fällig.